

BVGer D-5357/2009 vom 16. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5357_2009

FR: TAF D-5357/2009 du 16 décembre 2009

IT: TAF D-5357/2009 del 16 dicembre 2009

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 sowie Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Demzufolge ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM betreffend die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme. Es entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme werden seit dem 1. Januar 2008 durch das AuG umschrieben. Davor war das Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) massgebend, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des AuG aufgehoben wurde (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I Anhang zum AuG). Gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG gilt - unter Vorbehalt der Absätze 5-7 - für Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) sowie des AuG vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden vom Bundesamt mit Verfügung vom 28. Juli 2000 vorläufig aufgenommen worden waren. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AuG waren die Beschwerdeführenden somit vorläufig aufgenommen. Gestützt auf die vorerwähnte Bestimmung von Art. 126a Abs. 4 AuG ist das vorliegende Beschwerdeverfahren

demzufolge nach den einschlägigen Bestimmungen des AuG zu beurteilen.

E. 4.1

Gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem AuG, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

E. 4.2

Das Bundesamt überprüft nach erfolgter Anordnung einer vorläufigen Aufnahme periodisch, ob die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AuG). Gemäss Art. 84 Abs. 2 AuG hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführenden hätten anlässlich der Stellung ihrer Asylgesuche geltend gemacht, sie seien irakische Staatsangehörige aus Mosul und würden dort verfolgt. Gestützt auf diese Angaben sowie unter Berücksichtigung der damaligen Situation im Irak seien die Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 28. Juli 2000 vorläufig aufgenommen worden. Asylgesuchstellende Personen seien gestützt auf Art. 8 Abs. 1 AsylG unter anderem verpflichtet, ihre Identität und ihre Asylgründe offenzulegen. Dadurch, dass die Beschwerdeführenden ihre wahre Identität verheimlicht hätten, hätten sie ihre in Art. 8 AsylG definierte Mitwirkungspflicht verletzt. Sie hätten einzig aufgrund der von ihnen geltend gemachten Herkunft eine vorläufige Aufnahme erhalten. Das täuschende Verhalten der Beschwerdeführenden habe bewirkt, dass ihre Wegweisung ins Heimatland nicht habe vollzogen werden können. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden nun ihre wahre Identität offengelegt hätten, könne nicht dazu führen, dass ihre vorläufige Aufnahme aufrechterhalten werde. Im Weiteren sei zu beachten, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführenden in der Schweiz die Folge der Verletzung der Mitwirkungspflicht sei, weshalb die Dauer des Aufenthalts für die Frage der Beibehaltung der vorläufigen Aufnahme nicht massgebend sein könne. Die Stellungnahme der Beschwerdeführenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs enthalte nichts, was der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzug in die Türkei entgegenstehen könnte. Insbesondere stellten die Depressionen des Ehepaars (...) kein Vollzugshindernis dar, da in der Türkei ambulante therapeutische Behandlungen sowie allenfalls benötigte Antidepressiva erhältlich seien. Im Übrigen würden die Beschwerdeführenden in die ihnen vertraute, soziokulturelle Umgebung zurückkehren. In Bezug auf den Gesundheitszustand der Tochter E. _____ sei festzustellen, dass deren Herzoperation im Jahr 2003 durchgeführt worden sei und die notwendigen Folgeuntersuchungen auch in der Türkei gemacht werden könnten.

E. 5.2

In der Beschwerde wird vorgebracht, die Beschwerdeführenden seien vom Schlepper angewiesen worden, den Asylbehörden eine falsche Nationalität und Identität anzugeben. Sie hätten sich nun aber unter grossem persönlichem Druck von sich aus gemeldet und ihre Personalien richtiggestellt. Die Beschwerdeführenden hätten ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz. Im Weiteren befänden sie sich in psychiatrischer Behandlung, da sie infolge der Flucht und des jahrelangen Lebens in Angst und Ungewissheit psychisch angeschlagen seien. Zudem sei der Bruder des Beschwerdeführers in der Schweiz gestorben; die Angehörigen in der Türkei würden dem Beschwerdeführer deswegen grosse Vorwürfe

machen, und die Beschwerdeführenden wären bei einer Rückkehr in die Türkei der Familienrache ausgesetzt. Trotz allem versuchten die Beschwerdeführenden, sich in der Schweiz zu integrieren. Die Beschwerdeführerin habe seit dem 17. August 2009 eine Stelle als Tagesmutter, und der Sohn C. _____ habe am 1. August 2009 eine Lehre bei Coop begonnen. Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei sei unzumutbar, da die Familie damit in eine unsichere Zukunft geschickt würde.

E. 5.3

In der Eingabe vom 5. Oktober 2009 wird unter Hinweis auf die damit eingereichten Referenzschreiben und Unterschriftenbögen geltend gemacht, die Beschwerdeführenden seien in der Schweiz gut integriert und verfügten hier über vielseitige Kontakte.

E. 6

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt nach wie vor erfüllt sind oder ob der Vollzug der Wegweisung heute, nach Bekanntwerden des wahren Heimatlandes der Beschwerdeführenden (Türkei) als zulässig, zumutbar und möglich erachtet werden muss (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1.1

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1 A FK erfüllen. Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 28. Juli 2000 rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Es ist ihnen damit nicht gelungen, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Demzufolge kann das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist daher unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich konkrete und glaubhafte Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihnen indessen vorliegend nicht gelungen. Zwar bringen die Beschwerdeführenden in der Beschwerdeeingabe vom 26. August 2009 vor, sie müssten bei einer Rückkehr in die Türkei mit der Rache der Familienangehörigen rechnen, weil der Bruder des Beschwerdeführers (angeblich M. A. R.) in der Schweiz gestorben sei und die Angehörigen dem Beschwerdeführer deswegen Vorwürfe machten. Dieses Vorbringen erscheint indessen ungläubhaft, zumal es überhaupt nicht näher substantiiert und insbesondere die angeblichen Drohungen seitens der Angehörigen durch nichts belegt wurden. Ausserdem ist aufgrund der Aktenlage auch nicht erstellt, dass es sich bei dem Verstorbenen M. A. R. (vgl. den auf Beschwerdeebene eingereichte Auszug aus dem Todesregister) tatsächlich um den Bruder des Beschwerdeführers handelt. Weitere Vorbehalte in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in die Türkei werden seitens der Beschwerdeführenden nicht vorgebracht. Im Weiteren lässt auch die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtssituation in der Türkei den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.1.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem dem Aspekt des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Die Berücksichtigung des Kindeswohls verlangt es, dass sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen sind, die im Hinblick auf einen Wegweisungsvollzug wesentlich erscheinen. Namentlich folgende Kriterien können dabei von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. zum Ganzen EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f., EMARK 2006 Nr. 24 E. 2.3 S. 259 f.).

E. 6.2.1

In der Türkei herrscht im heutigen Zeitpunkt keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug dorthin generell als zumutbar erachtet.

E. 6.2.2

Ferner sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei als unzumutbar erscheinen lassen würde. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die lange Anwesenheit der Beschwerdeführenden in der Schweiz - welche im Übrigen allein auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass sie die schweizerischen Behörden jahrelang über ihre Identität und Nationalität getäuscht haben - sowie der Grad der Integration für die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs grundsätzlich kein relevantes Kriterium darstellt. (Vgl. jedoch in diesem Zusammenhang die Bemerkung unter E. 8, zweiter Absatz.) Die aktenkundigen medizinischen Probleme der Beschwerdeführenden stehen einem Wegweisungsvollzug ebenfalls nicht entgegen. Die Tochter E._____ wurde den diebezüglichen ärztlichen Berichten zufolge im Jahr 2003 erfolgreich am Herzen operiert. Sie benötigt alle 2-3 Jahre eine Kontrolluntersuchung, um allfällige erneute Herzrhythmusstörungen frühzeitig erkennen und behandeln zu können. Die Prognose sei grundsätzlich gut (vgl. B36). Damit ist festzustellen, dass die Tochter E._____ im heutigen Zeitpunkt grundsätzlich gesund ist und lediglich alle paar Jahre eine Kontrolluntersuchung machen lassen sollte. Diese kann ohne weiteres in der Türkei erfolgen, da die entsprechenden medizinischen Einrichtungen auch dort vorhanden sind. Die beiden Eltern, A._____ und B._____, leiden den eingereichten Arztberichten zufolge im Wesentlichen unter Anpassungsproblemen sowie Depressionen und stehen deswegen seit März 2006 in (nicht näher beschriebener) psychiatrischer Behandlung (vgl. B37). Eine adäquate Weiterbehandlung der genannten psychischen Probleme ist indessen auch in der Türkei ohne weiteres möglich. Im Übrigen dürften sich die Anpassungsprobleme bei einer Rückkehr ins Heimatland ohnehin von selbst zurückbilden. Sollten die Beschwerdeführenden Schwierigkeiten haben, die von ihnen benötigte psychiatrische Behandlung längerfristig zu finanzieren, könnten sie eine so genannte "Grüne Karte" beantragen, die zur kostenlosen Behandlung in staatlichen Krankenhäusern berechtigt. In ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2007 machen die Beschwerdeführenden ausserdem geltend, auch die Tochter D._____ befinde sich in psychiatrischer Behandlung. Bis heute wurden jedoch keine diesbezüglichen ärztlichen Unterlagen oder anderweitigen Beweismittel zu den Akten gereicht. Dieses Vorbringen wurde ausserdem in späteren Eingaben, namentlich auf Beschwerdeebene, nicht mehr wiederholt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Tochter D._____ im heutigen Zeitpunkt unter keinen relevanten gesundheitlichen Problemen leidet. Die Beschwerdeführenden verfügen in der Türkei den Akten zufolge nach wie vor über Familienangehörige (vgl. S. 3 der Beschwerde, wo die Familie in der Türkei erwähnt wird). Mangels anderweitiger Hinweise ist ausserdem davon auszugehen, dass auch der heute 22-jährige Sohn (...) (gleiche N-Nummer), welcher im April 2008 freiwillig in die Türkei (...) zurückkehrte, im Heimatland lebt. Damit verfügen die Beschwerdeführenden in der Türkei über ein familiäres Beziehungsnetz, welches ihnen gegebenenfalls bei der sozialen und allenfalls auch kulturellen Reintegration behilflich sein kann. Unterstützung können sie zweifellos auch von den beiden Söhnen (...) (heute 20-jährig) und (...) (heute 23-jährig) erwarten, mit denen zusammen sie ins Heimatland zurückkehren können (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen D-_____ und D-_____ vom 16. Dezember 2009). Den Beschwerdeführenden ist es im Weiteren grundsätzlich zuzumuten, in der

Türkei einer Erwerbstätigkeit (allenfalls auch in einer Teilzeitposition) nachzugehen und sich so gemeinsam eine neue Existenz aufzubauen. Insbesondere der heute volljährige Sohn C._____, welcher keine gesundheitlichen Probleme geltend machte und über eine in der Schweiz absolvierte Schulausbildung verfügt, dürfte ohne weiters in der Lage sein, in der Türkei eine Stelle zu finden. Bei Bedarf könnten die Beschwerdeführenden ausserdem ihre Familienangehörigen, namentlich ihre anderen, volljährigen Söhne (...) um finanzielle Unterstützung ersuchen. In Bezug auf die minderjährigen Kinder D._____, E._____ und F._____ ist Folgendes festzustellen: Die beiden jüngsten Kinder, E._____ (heute 10-jährig) und F._____ (heute 7-jährig) wurden in der Schweiz geboren. Angesichts ihres Alters ist indessen davon auszugehen, dass sie noch weitgehend vom Elternhaus geprägt werden und noch kaum über nahe Bezugspersonen ausserhalb der Familie verfügen. Da sie zusammen mit den ihnen vertrauten Familienangehörigen in die Türkei ausreisen können, erscheint es daher unwahrscheinlich, dass der Vollzug der Wegweisung ins Heimatland zu einer Entwurzelung führen könnte, welche ihre Entwicklung nachhaltig schädigen würde. Beide Kinder können ihre schulische Ausbildung ohne weiteres auch in der Türkei fortsetzen, zumal sie offenbar neben dem Französischen auch ihre Muttersprache beherrschen (vgl. B32); ihre Zukunftsperspektiven sind damit auch bei einer Rückkehr ins Heimatland intakt. Die Tochter D._____ (heute 14-jährig) gelangte im Alter von drei Jahren in die Schweiz und hat einen wesentlichen Teil ihrer Sozialisation in der Schweiz erfahren. Sie dürfte damit in erheblichem Masse durch das schweizerische kulturelle und soziale Umfeld geprägt sein. Sie steht jedoch im heutigen Zeitpunkt erst an der Schwelle zur Adoleszenz, weshalb mangels anderweitiger, konkreter Hinweise davon auszugehen ist, dass sie nach wie vor starke soziale Bindungen zur Familie hat, während das Beziehungsfeld ausserhalb des Elternhauses noch nicht von derart zentraler Bedeutung ist. Obwohl eine Rückkehr von D._____ in die Türkei sicherlich mit gewissen Reintegrationsschwierigkeiten verbunden wäre, ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, dass dies zu einer ernsthaften Störung ihrer Entwicklung führen würde, zumal Kinder auch im Alter von 14 Jahren in der Regel noch anpassungsfähig sind. Es ist im Weiteren zu berücksichtigen, dass auch D._____ offenbar ihre Muttersprache beherrscht (vgl. B32) und mit Sicherheit von ihren Eltern die wesentlichen sozialen und kulturellen Werte ihres Heimatlandes vermittelt bekommen hat. Selbst wenn sie keine Erinnerungen an ihr Heimatland mehr hat, dürfte es ihr damit gelingen, sich innert nützlicher Frist in der Türkei zu integrieren, zumal sie dabei nicht auf sich alleine gestellt wäre, sondern mit ihrer grossen Familie ins Heimatland zurückkehren kann, wo ausserdem unter anderem auch ihr Bruder (...) lebt. D._____ leidet den Akten zufolge offenbar unter Lernschwierigkeiten und besucht deswegen in der Schweiz eine Sonderschule (...). Ein Wegweisungsvollzugshindernis ist in diesem Umstand indessen nicht zu erblicken, da es in der Türkei ebenfalls Sonderschulen gibt und auch im türkischen Schulsystem darauf geachtet wird, dass alle Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert und ausgebildet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sie ihre schulische Ausbildung auch in der Türkei in adäquater Weise fortsetzen kann.

E. 6.2.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführenden würden bei einer Rückkehr in die Türkei in eine existenzbedrohende Situation geraten. Der Wegweisungsvollzug in die Türkei steht nach dem Gesagten auch nicht im Widerspruch zum Kindeswohl. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in die Türkei erweist sich daher sowohl in genereller als auch in

individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 6.3

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Es obliegt den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Die Beschwerdeführenden machen keine diesbezüglichen Schwierigkeiten geltend. Demzufolge ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die von der Vorinstanz verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu bestätigen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Beschwerde noch die bisher nicht ausdrücklich erwähnten Beweismittel (namentlich die zahlreichen Referenzschreiben und Unterschriftenbögen) etwas zu ändern, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Bei dieser Sachlage wird ausserdem darauf verzichtet, die in der Eingabe vom 5. Oktober 2009 in Aussicht gestellten, jedoch nicht näher spezifizierten weiteren Beweismittel abzuwarten.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Immerhin sei der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch auf die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 AsylG hinzuweisen, wonach der Kanton mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach dem AsylG zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen kann, wenn sich die betroffene Person seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, der Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 600.-- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 15. September 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.